

Reglement vom 29sten Novembris 1810, wegen Ertheilung von Reisepässen.

Wir Bürgermeister und Rätbe des Standes Zürich, nachdem wir uns durch die Erfahrungen der letztverflossenen Jahre neuerdings von der Nothwendigkeit überzeugt haben, auf das Verfahren bey Austheilung von Reisepässen, als einen mit den wichtigsten Zweigen der Landespolizy in unmittelbarer Verbindung stehenden Gegenstand, ein besonders aufmerksames Auge zu richten, und daher die dießfalls bestandenen früheren Verordnungen einer genauen Revision zu unterwerfen, — haben dießfalls, auf den angehörten Bericht und Antrag unserer Polizycommission, die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt und verordnet:

A. Pässe fürs Innere.

1. Die Pässe fürs Innere sollen von nun an, nach dem hinterbrachten abgeänderten Formular ausgefertigt werden, welches mit genauem Signalement des Tragers versehen ist, und sich theils durch das Format, theils durch die oben an, mit rother Schrift enthaltene Bezeichnung: Reisepaß für das Innere der Schweiz, welcher außerhalb dem Umfang der

XIX. Cantone ungültig ist, — von den Passformularen für's Ausland unterscheidet.

2. Der Preis dieser Reisepässe bleibt forthin wie bisher zu zwey Bagen mit Innbegriff des Stempels bestimmt.

3. Der erste Staatschreiber wird eine hinreichende Anzahl von Exemplaren dieser Formulare drucken lassen, und jedem Bezirks- und Unterstatthalter die zu seinem Gebrauch nöthigen Formulare, je zu 25 an der Zahl, gehörig numerotiert, bereits mit dem Kanzlensignet und mit der Contrafsignatur des ersten Staatschreibers versehen, zustellen, und auf jeder dieser Sendungen dem betreffenden Statthalter eine Provision von 10 pr. C. gestatten, wie bisher.

4. Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter sind für den Gebrauch dieser Formulare verantwortlich, zumahlen die Contra-Signatur des ersten Staatschreibers einzig den Zweck haben kann, der amtlichen Unterschrift der Statthalter außert dem Kanton zur erforderlichen Beglaubigung zu dienen. Die Statthalter werden in keinem Fall ein solches Formular für Reisen außert die Gränzen der Endsgenossenschaft ausfertigen, wie solches sonst hin und wieder durch Mißbrauch geschehen ist, zumahlen den Vollziehungsbeamten

auch für die Zukunft kein Recht zu Ertheilung von Reisepässen in nähere oder entferntere Gegenden des Auslands zustehet.

5. Leute aus andern Bezirken des hiesigen Kantons, so nicht wirkliche gesetzlich anerkannte Hintersäßen in einer Gemeinde seiner Bezirksabtheilung sind, wird derjenige Statthalter, an den sie sich mit ihren Paßbegehren wenden, an denjenigen Statthalter weisen, in dessen Amtsbezirk sie gehören.

6. Auch Personen aus andern Kantonen der Schweiz, oder Landesfremden, soll kein Bezirks- oder Unterstatthalter einen Reisepaß fürs Innere ertheilen, sondern dieselben (in so ferne sie nicht mit Feuer und Licht als anerkannte Ansäßen in einer Gemeinde seiner Bezirksabtheilung sitzen) an die Staatskanzley nach Zürich weisen, welche ihre Papiere und Eigenschaften näher untersuchen, und nach Maaßgabe der Umstände entweder sie von sich aus mit Pässen versehen, oder die Befehle der Polizeycommission einholen wird.

7. Das nämliche, was im §. 5 und 6 vorgeschrieben ist, ist in Ansehung der Handwerksbursche zu beobachten, welche nicht wirkliche eingeborne Bezirksangehörige der betreffenden Bezirks- und Unterstatthalter sind.

8. Am allerwenigsten aber und unter keinerley Umständen sollen herumziehenden Krämern, Juden, oder andern vaganten, heymathlosen, oder verdächtigen Leuten, Pässe fürs Innere gegeben, sondern dieselben entweder über die Gränze gewiesen, oder nach S. 6. behandelt werden.

9. Die Statthalter werden mithin von den ihnen mitgetheilt werdenden Formularen von Reisepässen fürs Innere, einzig und ausschließend für solche Reisende Gebrauch machen, welche Bürger oder mit gesetzlichen Ansässenbewilligungen versehene Hintersässen einer Gemeinde ihrer betreffenden Bezirksabtheilungen sind.

10. Auch keinem Bürger oder Ansässen seiner Bezirksabtheilung wird ein Statthalter einen Reisepaß fürs Innere verabsolgen lassen, wenn nicht derselbe einen von seinem betreffenden Gemeindevorsteher ausgestellten Bewilligungsschein vorweist.

11. Diese Bewilligungsscheine sollen nach Anleitung des gedruckten Formulars enthalten:

- a. Den Tauf- und Geschlechts-Namen des Reisenden.
- b. Seinen Wohnort.
- c. Sein Alter.
- d. Seinen Beruf.

- e. Wohin er reisen wolle.
- f. In was für Geschäften.
- g. Wie lange die Reise dauern werde.
- h. Die eigenhändige Unterschrift des Reisenden.
- i. Die eigenhändige Unterschrift des Gemeindammanns.

12. Bewilligungsscheine oder Empfehlungen so nicht alle obigen Requisite enthalten, oder von irgend einer andern Stelle oder Behörde als dem betreffenden Gemeindammann, ausgestellt sind, — sollen von den Herren Statthaltern bey eigener Verantwortlichkeit unter keinen Umständen angenommen, sondern vielmehr unbedingt zurückgewiesen, und denjenigen geistlichen und weltlichen Beamten, so sich etwann bisher unbefugter Weise mit Ausstellung von dergleichen Scheinen abgegeben haben, solches von nun an gänzlich untersagt seyn.

13. Tauffcheine, Heymathscheine, Rundschaften, Zeugnisse des Wohlverhaltens u. d. gl. können eben so wenig als Belege zu Ertheilung von Pässen angesehen werden, sondern sind zurückzuweisen, und Bewilligungsscheine (lt. S. 11.) zu fordern.

14. Ueberdem sollen die Herren Bezirks- und Unterstatthalter, in fortgesetzter Befolgung der

Verordnung vom 24sten Septembris 1805. keinem in dem Alter von 20 bis 25 Jahren befindlichen Kantonsangehörigen einen Reisepaß verabsolgen lassen, wenn nicht der den Paß Verlangende entweder durch einen von seinem betreffenden Gemeindammann eigenhändig und unter dessen persönlicher Verantwortlichkeit ausgestellten und unterschriebenen Schein, den der Statthalter sorgfältig seinen Paßbelegen beifügen wird, darthut, daß er nicht im Succurs-Regiment eingeschrieben sey; oder aber ein von dem Quartierhauptmann seines Quartiers eigenhändig ausgestelltes Attestat vorweist und hinterlegt, daß er zwar bey dem Succurs-Regiment eingeschrieben sey, aber dem 13. S. des Militär-Organisations-Gesetzes ein Genügen geleistet, und seine vorhabende Entfernung demjenigen Oberst-Lieutenant, zu dessen Militär-Kreis er gehört, angezeigt, und demselben zugleich einen schriftlichen Revers von einem über 25 Jahre alten, dienstfähigen Mann aus der Reserve eingehändigt habe, wordurch dieser sich verpflichtet, an der Stelle des Abwesenden zu marschieren, wenn ein Aufgebot ergehen sollte.

15. Wenn der betreffende Statthalter den Bewilligungsschein in Richtigkeit findet, und mithin den Paß bewilliget, so soll er allervorderst und in seiner Gegenwart das dießfällige Formular

von dem Trager des Passes unterzeichnen lassen, und seine Signatur mit derjenigen auf dem Bewilligungsschein vergleichen; falls aber der Trager nicht schreiben kann, solches am Fuße des Passes ausdrücklich bemerken.

16. Auf allen Pässen ohne Ausnahme soll, um Verfälschungen und Mißbräuchen möglichst vorzubeugen, alles was schriftlich ausgefüllt werden muß, mit bestimmten, kernhaften, leserlichen Schriftzügen, und ohne Abbreviaturen geschrieben werden; auch auf keinem Paß irgend eine andere Ziffer, als die Nro. des Formulars vorkommen; hingegen alle andern Zahlen, wie bey Bezeichnung des Alters, der Größe, des Datums, der Fahrzahl, und der Dauer des Passes, schlechterdings nicht mit Ziffern, sondern mit ausdrücklichen und vollständigen Worten geschrieben werden. Auch sollen die Unterschriften besonders deutlich geschrieben und die Siegel sauber ausgedruckt werden.

17. Kein Paß, mithin auch kein Bewilligungsschein, soll mehr als eine Person in sich schließen; es wäre denn der Fall, daß ein oder mehrere Kinder unter dem Alter von 12 Jahren mit jemandem von ihren Eltern oder Verwandten reisen würden, in welchem Fall aber Zahl, Namen und Geschlecht, und Alter dieser Kinder

genau auf dem Paß bemerkt werden soll. Für zwei oder mehrere erwachsene Personen darf hingegen in keinem Fall ein gemeinschaftlicher Paß ausgestellt werden.

18. Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter werden die Bewilligungsscheine, auf welche hin sie die Pässe ertheilt haben, sorgfältig numerotieren, und aufbewahren, eine genaue Controle (nach dem ihnen von dem ersten Staatschreiber zugestelltem Formulare) darüber führen, und diese Controle nebst den sich darauf beziehenden Belegen, vierteljährlich, nämlich jeweilen in der ersten Woche des Januars, Aprils, Julius, und Octobers, und zwar zum ersten Mal mit April 1811., an den ersten Staatschreiber einsenden.

19. Dieser wird die gedachten Quartal-Rapporte sammeln, mit seinen Ausgab-Rödeln vergleichen, einen General-Conspect daraus formieren, und diesen, mit seinen nöthig erachtenden weitern Berichten, an die Polizeicommission einsenden.

B. Pässe fürs Ausland.

20. Die Pässe fürs Ausland sollen nach den bisher üblichen, nur etwas bequemer eingerichteten, im Inhalt aber durchaus in nichts wesent-

lichem veränderten, deutschen und französischen Formularen, weiterhin ausgefertigt, und abschließend von dem ersten Staatschreiber, oder in etwannigen Abwesenheits- oder Krankheitsfällen von dessen Stellvertreter ertheilt werden.

21. Für jeden Paß in's Ausland wird, wie bisher, mit Inbegriff des Stempels acht Bazen bezahlt.

22. In Ansehung der von den Gemeindamännern auszustellenden Bewilligungsscheine für Pässe in's Ausland, ist pünktlich und ohne Ausnahme alles dasjenige zu beobachten, was in den S. S. 5. bis und mit dem 14. des gegenwärtigen Reglements, rücksichtlich der Pässe fürs Innere der Schweiz vorgeschrieben ist.

23. Ueberdem aber müssen diese Bewilligungsscheine von dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter eigenhändig visirt, und mit seinem Amtssiegel bekräftigt werden, ehe sie dem ersten Staatschreiber vorgelegt werden können. Auch sind in dem, S. 14. bezeichneten Fall, die speciellen Attestate des Gemeindamanns oder Quartierhauptmanns über die Dienstbefreyung oder Ersetzung des Paßträgers beym Succurs-Regiment, beizufügen.

24. Bei Ertheilung der Reisepässe fürs Ausland, wird der erste Staatschreiber ganz diejenigen Vorschriften beobachten, welche den Statthaltern in den S. S. 15, 16 und 17 in Ansehung der Pässe fürs Innere vorgeschrieben sind; und besonders gegen Fremde die größte Vorsicht beobachten.

25. Er wird darüber eine genaue Controle auf bisherigen Fuß fortführen lassen, und selbige quartaliter in vollständiger Abschrift an die Polizeicommission einsenden.

C. Allgemeine Bestimmung.

26. Allen und jeden Beamteten und Behörden, so für die Local-Policey aufgestellt sind, und mithin in den Fall kommen können, die Pässe von Reisenden zu visieren, — wird bey persönlicher Verantwortlichkeit anbefohlen, dieses Visa lediglich zu policenlicher Beglaubigung der Ankunft, des Aufenthalts, der Abreise oder des Durchpasses des Paßträgers beizufügen, keineswegs aber sich (wie es bisdahin einmal durch Mißbrauch geschehen ist) eine Ausdehnung der Dauer des Passes, oder eine Abänderung der Reiseroute, oder sonst irgend einen Zusatz zu erlauben, der am ursprünglichen Inhalt des Reis-

sepasses irgend eine Abänderung erzwecke; sondern in allen Fällen, wo der Paßträger eine solche Ausdähnung oder Abänderung verlangt, ihn ohne anderes an die Staatskanzley zu weisen, welche ihn alsdann mit einem neuen Paß versehen, oder sonst nach Erforderniß der Umständen verbescheiden wird.

D. Executiv-Einleitungen.

27. Die gegenwärtige Verordnung, durch welche das frühere dießfällige Reglement vom 9ten Augustmonat 1803, das im 1sten Band der officiellen Gesetzes-Sammlung pag. 427 — 429. enthalten ist, aufgehoben wird, — soll vom 1sten Jenner 1811. an in Kraft erwachsen.

28. Mithin wird die Staatskanzley auf den 31sten December die sämtlichen, noch vorhandenen alten Formulare einziehen, mit den Herren Statthaltern abrechnen, und ihnen die neuen zustellen.

29. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern mit dem Auftrag zugestellt werden, dieselbe nicht nur für sich genau zu beobachten, sondern allen ihren Untervollziehungsbeamteten zur pünktlichsten Nachachtung einzuschärfen, und auch auf

dienliche Weise zur Kenntniß ihrer Bezirksangehörigen gelangen zu lassen, damit die Personen, so im Fall sind, Reisepässe zu verlangen, nicht durch Unkenntniß ihrer diesfälligen Obliegenheiten in Versäumniß und Schaden gerathen.

30. Auch ist gegenwärtige Verordnung den sämtlichen Lobl. Ständen der Endsgenossenschaft (unter Mittheilung eines dreysfachen Passformulars: a. fürs Innere; b. fürs Ausland in deutscher; c. für selbiges in französischer Sprache, damit Selbige desto eher in den Fall gesetzt seyen, allfäählig verfälschte Pässe von den ächten zu unterscheiden), — zu communicieren, und damit das Ansuchen zu verbinden, daß dieselben zwar den annoch vorhandenen, älteren hiesigen Pässen bis zur Zeit der Expiration ihrer Dauer den Lauf lassen, allein alle später, als vom 31sten December 1810. datierten, angeblich hiesigen Pässe, welche nicht in allen Theilen den mitgetheilten Formularen und den Requisiten dieses Reglement entsprechen, als verfälscht ansehen und behandeln möchten.
